

Curriculare Fortbildung „Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“

An wen richtet sich die Fortbildung?

- Psychologische Psychotherapeut:innen (PP)
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen (KJP)
- Psychologische Psychotherapeut:innen mit Zusatzqualifikation KJP
- Psychotherapeut:innen in weit fortgeschrittener Ausbildung (Achtung, Abschluss eines eigenen Trägervertrages erst nach Vorliegen einer Approbation als PP/KJP möglich)

...wenn sie einen **Trägervertrag mit der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung** in Berlin anstreben um im Auftrag der Berliner Jugendämter Psychotherapien im Rahmen der Jugendhilfe (Erzieherische Hilfen nach §27 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII) anbieten zu können

Welche Inhalte sind verpflichtend im Rahmen der Fortbildung?

Grundlage bildet das Rahmencurriculum für Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII. Dieses kann, bis auf die obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen, auch auf folgende Weise nachgewiesen werden: Nachweis über das im Rahmen Ihrer Ausbildung absolvierte theoretische Curriculum (d.h. eine Übersicht, aus der ersichtlich wird, welche Themen vermittelt wurden)

Als **obligatorisch** zu belegen sind folgende Module des Curriculums:

- Modul 1: **Einführung** – Therapeutische Arbeit im psychosozialen Netz der Jugendhilfe, SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfeplanung, Hilfekonferenzen u. a.
- Modul 3: **Kindeswohlgefährdung** – Familiäre Gewalt, Traumatisierungen, suchtbelastete Familien, psychisch kranke Eltern, Eltern mit Förderbedarf an erzieherischer Kompetenz („haltlose Familien“)
- Modul 10 (auch Modul 11 genannt): **2 Behandlungsfälle sowie Abschlusskolloquium** – es sollen mindestens zwei *Behandlungsfälle nach §§27 bzw. 35a SGB VIII mit je 100 Behandlungsstunden* unter KJHG-Supervision dokumentiert und nachgewiesen werden. Als Minimum sind 25 Supervisionsstunden à 45 Minuten für beide Fälle vorzusehen. Beratungsgespräche mit den Bezugspersonen zählen als Behandlungsstunden.

Beim Abschlusskolloquium handelt es sich um eine kollegiale Gesprächssituation unter Anleitung eines/einer qualifizierte:n Moderator:in über die erworbenen jugendhilfespezifischen Kenntnisse und Kompetenzen.

Wie sieht die Dokumentation eines Fallberichts aus, der zur Absolvierung des Abschlusskolloquiums gefordert wird?

Gliederung des Fallberichts (vgl. auch Musterträgervertrag):

- Bericht zur Einleitung der Therapie (gründliche Anamnese, Diagnostik und Indikation) bzw. Verlängerungsantrag;
- Darstellung der Therapieziele in Abstimmung mit den Hilfeplanziele;
- Abstimmung mit und Einbeziehung der Bezugspersonen;
- Vereinbarungen mit dem Kind/Jugendlichen und dessen Bezugspersonen



- Ergebnis der Psychotherapie: Selbstkritische Reflexion der Veränderungen sowie Indikatoren, an denen ggf. eine Katamnese ansetzen könnte;
- Überprüfung und ggf. Modifizierung von Therapiezielen und therapeutischem Vorgehen während des gesamten Hilfeprozesses;
- Evaluation und Bewertung des Therapieprozesses, der Einbindung der Bezugspersonen, der Akzeptanz und der Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Therapieergebnis.

Der Bericht sollte einen Umfang von maximal 4-5 Seiten haben; im Falle eines Verlängerungsantrages max. 11-12 Seiten inklusive Therapieverlaufsdarstellung.

Wo finde ich kammerzertifizierte Veranstaltungen oder andere Angebote im Rahmen des Curriculums?

Diese finden Sie im Veranstaltungskalender unter dem Stichwort „KJHG“.

Bitte beachten Sie, dass derzeit die Module 1 und 3 oft gemeinsam angeboten werden.

Wie melde ich mich zum Abschlusskolloquium an?

Der:die Supervisor:in erteilt der PTK Berlin eine Empfehlung zum Abschlusskolloquium. Diese koordiniert anschließend einen Termin mit einem:einer Moderator:in für die Leitung des Abschlusskolloquiums.

Die Kosten für das Abschlusskolloquium betragen je teilnehmender Person 100€. Die Bescheinigung der PTK Berlin über den erfolgreichen Abschluss des KJHG-Fortbildungscurriculums beträgt 10€.

Welche Voraussetzungen gelten bei der Senatsverwaltung für den Abschluss eines Trägervertrages?

- Approbation als PP/KJP/PP mit Zusatzqualifikation KJP
- Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis des KJHG-Fortbildungscurriculums im **Umfang von min. 120 Unterrichtseinheiten oder kammeranerkannte Äquivalente (hierfür stellt die PTK Berlin einen Nachweis aus)**

Innerhalb der fünf Jahre, in denen der erste Trägervertrag gilt, müssen die oben aufgeführten **zwei Behandlungsfälle nach §§27 bzw. 35a SGB VIII mit je 100 Behandlungsstunden dokumentiert und nachgewiesen** werden.

Welche Voraussetzungen gelten bei der Senatsverwaltung für die Verlängerung eines Trägervertrages?

Um einen zweiten Trägervertrag zu erhalten, muss das Abschlusskolloquium erfolgreich absolviert worden sein. Ist dies der Fall, stellt die PTK Berlin auf Anfrage eine Urkunde aus, in welcher bei Erfüllen aller Voraussetzungen die Absolvierung des Fortbildungscurriculums bescheinigt wird.

Zudem ist ebenfalls, auch bei weiteren Verlängerungen, der Nachweis von 250 Fortbildungspunkten im Zeitraum des Trägervertrages notwendig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Ansprechperson der Geschäftsstelle, Frau Tanja Jacobi
030 - 887140 – 13 / jacobi@psychotherapeutenkammer-berlin.de